

Die Staatssekretärin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Damen und Herren
Landräte,
Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister
im Freistaat Sachsen

- per E-Mail -

nachrichtlich:
Sächsischer Landkreistag e.V.
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Glacisstraße 3
01099 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden,
. April 2020

Erlass: Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus (Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung – SächsCoronaQuarVO) vom 9. April 2020

Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der SächsCoronaQuarVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

der als Anlage beigefügte Bußgeldkatalog ist bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die zuständige Verwaltungsbehörde bei Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus (Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung - SächsCoronaQuarVO) vom 9. April 2020.

Auf Grund von § 5 SächsCoronaQuarVO bestimmt der Freistaat Sachsen:

„Verstöße gegen die SächsCoronaQuarVO sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit SächsCoronaQuarVO wie folgt zu ahnden.“

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Der anliegende Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die SächsCoronaQuarVO anzuwenden. Es werden Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Die Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat oder sich uneinsichtig zeigt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Die im Bußgeldkatalog aufgezählten Ordnungswidrigkeiten betreffen die Ordnung im öffentlichen Raum, so dass für ihre Verfolgung und Ahndung die Gesundheitsämter und die Ortspolizeibehörden zuständig sind (vgl. § 4 SächsCoronaQuarVO).

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Neukirch

Bußgeldkatalog

Verstoß gegen	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro
Häusliche Absonderung (§ 1 Abs. 1 S. 1 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	500-10.000
Besuchsverbot (§ 1 Abs. 1 S. 2 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	300-5.000
Direkte Fahrt zu Wohnung oder Unterkunft (§ 1 Abs. 1 S. 1 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	150-3.000
Verlassen des Landes-/Bundesgebiets auf direktem Weg (§ 3 Abs. 4 S. 2 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	150-3.000
Kontaktaufnahme mit Gesundheitsamt nach Einreise (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	150-2.000
Kontaktaufnahme mit Gesundheitsamt bei Symptomen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	300-3.000
Tätigkeitsverbot (§ 2 SächsCoronaQuarVO)	Ein- und Rückreisende	500-25.000
Unrichtige Bescheinigung durch Dienstherrn/Arbeitgeber (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Hs. 2 SächsCoronaQuarVO)	Dienstherr/Arbeitgeber	2.000-25.000
Anzeige beim Gesundheitsamt bei Saisonarbeit (§ 3 Abs. 2 S. 2 SächsCoronaQuarVO)	Arbeitgeber	5.000-25.000